Zweiter Titel. Schenkung Einführung zu §§516ff.

- 1 1. Die unentgeltliche Zuwendung erscheint in einer Warenwirtschaft zu körper, als »Altruist in einer Welt von Egoisten« (Heck S. 289). In der Tussystemwidrig«, Waren oder Geld wegzugeben, ohne dafür auch nur der tung eines Äquivalents zu erhalten. Der zugrunde liegende soziale weist jedoch in andere Richtung: Nur in absoluten Ausnahmefällen wie giebigkeit um ihrer selbst willen praktiziert. In aller Regel werden zum eigennützige Zwecke verfolgt, die zwar als solche nicht Vertragsinhalt ohne die es jedoch nicht zu der Vermögensverschiebung gekommen weren Konstellationen sind insbesondere:
- 2 Zuwendungen im Rahmen persönlicher, insbesondere familiärer Beziehtig die u. a. mitmenschliche Zuneigung erhalten oder schaffen sollen. Im Ekann es sogar darum gehen, ein bestimmtes, näher bezeichnetes Verzwingen (Schenkung unter Auflage und bedingte Schenkung).
- 3 Zuwendungen, mit denen »einer sittlichen Pflicht oder einer auf des zu nehmenden Rücksicht« (§ 534) entsprochen wird, deren Unterbede das soziale Ansehen des »Schenkers« beeinträchtigen würde.
- 4 Zuwendungen, durch die die Erbfolge vorweggenommen wird.

 Beispiel ist der Hofübergabevertrag (siehe Erl. zu § 1922), aber auch den nahme anderer Vermögensgesamtheiten wie Handelsgeschäft, Gesellschaften der Grundbesitz. Abmachungen dieser Art sind insbesondere der im, wenn die Nutzung der betreffenden Gegenstände erheblichen personen Einsatz verlangt, der der älteren Generation nicht mehr in vollem Umfallich ist. Bisweilen sind jedoch auch Gründe der Steuerersparnis met das Erbschaftssteuerrecht macht zwar im Grundsatz keinen Untersohnen Schenkungen und dem Erwerb von Todes wegen, doch sind geschäfte unter Lebenden für die Finanzbehörden bisweilen sehr viel transparent als die Abwicklung von Nachlässen.
- 5 Zuwendungen, durch die gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Durch will der »Schenker« in der Regel seine soziale Anerkennung vergrößen.

 Umständen auch mittelbar an den Leistungen der gemeinnützigen Empartizipieren. Ähnlich einzuschätzen sind Spenden für mildtätige und krausen zwecke sowie an politische Parteien. Die steuerliche Begünstigung EStG erleichtert diese Form der »Freigiebigkeit«, erhöht jedoch die Gefahr, daß sich kapitalkräftige Kreise einen unverhältnismäßigen End das Verhalten des Empfängers sichern können.
- 6 Zuwendungen, durch die die Erfüllung finanzieller Verpflichtungen und fen werden soll: Wer sich Schadensersatzansprüchen in Millionenholm setzt sieht, wird rechtzeitig versuchen, sein Vermögen auf Frau und übertragen, wer nicht vermögensteuerpflichtig sein will, wird gewahrt.

an Familienangehörige ins Auge fassen.

Zwecksetzungen können kumulativ auftreten; ein und dieselbe sowohl aus Gründen der Steuerersparnis wie auch zur Verbes-Ansehens erfolgen.

keine zusammenfassende Normierung der unentgeltlichen te in den §§516-534 geregelte Schenkung stellt nur deren sendungsfall dar. Sie liegt immer dann vor, wenn ein Gegenstand des Schenkers ausscheidet, dem des Beschenkten zugeführt beide Teile über die Unentgeltlichkeit dieser Leistung einig An diesen Voraussetzungen fehlt es beim Stiftungsgeschäft, wenn eine Schuld bezahlt wird, die nur nach Auffassung des Der nach Ansicht des Leistenden (noch) besteht. Kraft aus-Anordnung ist die Ausstattung nach § 1624 vom Schen-Dienstleistungen erfolgen nur dann »aus dem Vermödann Schenkungen, wenn andernfalls ein bestimmter Betrag *** (RGRK-Mezger § 516 Rdn. 6). Häufig wird jedoch § 612 Die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung hat in §§ 598 ff. eine erfahren.

Zuwendung im Rechtssinne liegt dann vor, wenn in Erfüloder vertraglicher Verpflichtungen geleistet wird. So wird mit Geschenken an Familienangehörige die Unterhaltspflicht erfüllt, Vereinsbeiträgen erfolgt auch dann nicht unentgeltlich, wenn Ausge-Gefälligkeiten wie die Mitnahme im Auto oder kleimen unter Nachbarn - sie gehören zum nicht verrechtlichten Bemenschlicher Beziehungen.

Geschäfte einschließlich der Schenkung gelten eine Sanderregeln.

Zuwendenden können innerhalb gewisser zeitlicher Gren-Essembene zugreifen, sofern sie andernfalls keine Befriedigung fin-32 KO, 3 Nr. 3 und 4 AnfG). Ausgenommen sind »gebräuch-Seeschenke«, unter Ehegatten allerdings nur Unterhaltslei-Regelung sollen besonders krasse Formen der Gläubigerwerhindert werden.

gutgläubige Erwerb ist mit der »Hypothek« belastet, daß Rechtsinhaber im Rahmen der 30 jährigen Verjährungsfrist Auch wer von einem unge-Bereicherten erwirbt, muß nach § 822 BGB mit einer Inanspruch-Cutthern

Vermögen verwaltet, darf dieses nicht unentgeltlich weggeben. Inhaber der elterlichen Gewalt (§ 1641), für den Vorerben ausdrückgit aber auch in anderen vergleichbaren Fällen. Eine Ausnahme Plicht- und Anstandsschenkungen; sie vorzunehmen stellt keinen Mißbrauch der Verwaltungsbefugnisse dar.

- 14 Der Zuwendende kann bezüglich der Verwaltung des übertragenes Gesch stands bestimmte Anordnungen treffen, insbesondere die Eltern oder Vormund von jeder direkten Einflußnahme ausschließen (§§ 1638, 1799)
- 15 4. Das Recht der Schenkung hat in den §§ 516-534 eine eingehende Regelender erfahren. Danach wird der Schenker relativ »großzügig« behandelt: Bei Sans Rechtsmängeln haftet er grundsätzlich nur für Arglist, der Empfänger ber des schenk zurückzugeben, wenn er sich eines groben Undanks schuldig wenn der Geber in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Wird die Schwierigkeiten nicht sofort vollzogen, bedarf das Versprechen des Schenkers der notzeiere urkundung. Sondervorschriften gelten für die Schenkung unter Auflage die sog. Pflicht- und Anstandsschenkung.
- 16 5. Auch von teilweiser Unentgeltlichkeit kann nicht die Rede sein, wers les der bestehende Marktpreis drastisch unterschritten, wenn etwa ein Grassisch Wert von 300 000,-DM für 60 000,-DM veräußert wird. Am Markt von gende Preisvereinbarungen sind grundsätzlich von der Privatautonomie es sei denn, es läge der Fall des Wuchers (§ 138 Abs. 2) oder der sitter war Äquivalenzstörung (§ 138 Abs. 1 – siehe Erl. dort) vor. Ist die Abweichung »Marktüblichen« jedoch mit der Vorstellung verbunden, dem Leistungsen ger »aus freien Stücken« einen wirtschaftlichen Wert zuzuwenden, so sprich von einer gemischten Schenkung, also einem Vertrag, der die Elemente Schenkung wie eines Austauschgeschäfts in sich vereinigt. Ihre rechtliche Beneder lung hat zu zahlreichen wenig ertragreichen theoretischen Kontroverses (s. die Nachweise bei Palandt/Putzo § 516 Anm. 7b), doch ist man sich here wesentlichen über folgende Ergebnisse einig:
 - 17 Handelt es sich um eine teilbare Leistung Beispiel: Das Grundstück marktüblichen Bedingungen verkauft, das Zubehör unentgeltlich mitgebeite so nimmt man 2 Verträge, einen Kauf- und einen Schenkungsvertrag die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften angewandt werden.
 - 18 Handelt es sich wie meist um eine unteilbare Leistung Grundstücksverk auf »Freundschaftspreis« -, so wird eine wertmäßige Aufteilung in einen einen chen und einen unentgeltlichen Teil vorgenommen und nur der letztere den geln über unentgeltliche Rechtsgeschäfte einschließlich der Schenkungsvor ten unterstellt. Anfechtbar im Sinne der §§ 32 KO, 3 Nr. 3 und 4 AnfG, der Tone gewähr nach §816 Abs. 1 Satz 2 und dem Widerruf wegen groben Undanks worfen sowie formbedürftig nach § 518 Abs. 1 BGB ist daher, wirtschaftig sehen, nur die Differenz zwischen »Freundschaftspreis« und (vorausgeschen Marktpreis. Praktisch wird dem am ehesten so Rechnung getragen, daß der bestellt fende Gegenstand insgesamt gegen Rückgewähr des (geringen) Entgelts zur erstattet wird, wenn die Unentgeltlichkeit des Geschäfts überwiegt (BGH ***) 1964, 614 für § 816 Abs. 1 Satz 2, BGH NJW 1972, 247 für Widerruf wegen ben Undanks), d.h. wenn die Gegenleistung des Empfängers nicht einem Hälfte des (vorausgesetzten) Marktpreises erreicht. Unter dieser Voraussetzten fällt der gesamte Vertrag unter die Formvorschrift des § 518. Überwiegt des

8 516 1-4

der entgeltliche Teil, so ist der Empfänger bei Anfechtung usw. zur Zah-» Ausgleichsbetrages« in Höhe der Differenz zum Marktpreis verpflich-BGB führt zur Nichtigkeit der Preisabrede, wenn keine notarielle Beurrefolgte; ob damit der ganze Vertrag nichtig wird oder ob im Wege der Bernag eine Veräußerung zu marktkonformen Bedingungen angenommen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

STEE STREET

Ese Zewendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen be-Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung tich erfolgt.

Zuwendung ohne den Willen des anderen erfolgt, so kann ihn der Zumeter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die auffordern. Nach dem Ablaufe der Frist gilt die Schenkung als angewenn nicht der andere sie vorher abgelehnt hat. Im Falle der Ablehnung Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

BGB hat die Schenkung als Vertrag ausgestaltet. Die einseitige Zuwen-Vermögensvorteils, z.B. die Überweisung einer bestimmten Geldlediglich ein Schenkungsangebot dar, das vom Empfänger jederzeit esen werden kann. Erklärt er sich nicht und läßt sein Schweigen auch Rackschluß auf eine Annahmeerklärung zu, so kann der Zuwendende Aufforderung nach Abs. 2 eine Klärung herbeiführen. Ähnlich wie im \$333 wird so das Interesse des einzelnen geschützt, nicht in die Rolle zu geraten, die unterstützungsbedürftig ist oder die über besonders Beschungen zum Schenker verfügt. Dagegen ist rechtspolitisch nichts einwenngleich es sich um ein Privileg handelt, das allenfalls für begüterte Bedeutung gewinnen kann.

3GB geht in Übereinstimmung mit der Lebenswirklichkeit von der sofort d.h. der sog. Handschenkung aus. Sie wird im folgenden zugrunde steht das Schenkungsversprechen gegenüber, das nach §518 formbe-

Voraussetzung für eine Schenkung ist die Bereicherung des Beschenkvor, wenn Sachen oder Rechte übertragen werden, aber auch dann, Gläubiger eine Schuld erläßt, ohne daß dafür eine Gegenleistung vorge-Eine Schenkung kann auch in der Weise erfolgen, daß für den Emp-Anspruch gegen einen Dritten begründet, daß z.B. zu seinen Gunsten eröffnet, ein Bausparvertrag abgeschlossen oder eine Lebensversiereinbart wird. Soll er die Leistung erst nach dem Tode des Schenkers so liegt eine in §§ 331, 2301 geregelte Schenkung von Todes wegen vor Ed. dort).

gensvorteil wird auch dann zugewandt, wenn zugunsten des Beschenk-Bargschaft übernommen oder eine Hypothek am eigenen Grundstück be§ 517

stellt wird, ohne daß es darauf ankäme, ob im Falle der Inanspruchnahme Rückgriff auf den Beschenkten offenbleibt (anders BGH LM Nr.2 zu Schon die Existenz eines solchen Sicherungsrechts besitzt einen wirtschaffen Wert, dessen Höhe je nach den Vermögensverhältnissen des Schuldners ken wird. Bei Rückgängigmachung im Wege der Anfechtung, des Widerungen groben Undanks usw. richtet sich der Anspruch des Schenkers auf Frestvon der übernommenen Haftung, was durch Befriedigung des Gläubigen durch Bestellung gleichwertiger anderer Sicherheiten bewerkstelligt kann.

- 5 Keine Bereicherung des »Beschenkten« liegt bei der treuhänderischen übertragung vor, da der betreffende Gegenstand nicht endgültig in die sphäre des Empfängers übergeht. Anders verhält es sich bei Zuwendungen meinnützige und ähnliche Organisationen, die über die Leistung im Rahmen Zwecksetzung frei verfügen können (RGRK-Mezger § 516 Rdn. 1–7 mm).
- 6 Wird ein Geldbetrag zur Verfügung gestellt, damit der Empfänger einen besten Gegenstand erwerben kann, so hängt es von den jeweiligen Umständer das Geld oder der Gegenstand als Geschenk anzusehen ist (BGH NIW 248). Ist der Kauf durch den Beschenkten reine Formsache, hätte er als durch den Zuwendenden selbst erfolgen können, spricht alles für eine Sakung, hat der Empfänger auch andere Verwendungsmöglichkeiten, durch eine Geldschenkung vorliegen.
- 7 Bei Hochzeitsgeschenken kann zweifelhaft sein, wer im konkreten Fall der schenkte ist. Im Zweifel sind beide Ehegatten je zur Hälfte bedacht, auch der Schenker bisher nur zu einem von ihnen nähere Beziehungen hatte.
- 8 4. Zweite Schenkungsvoraussetzung ist ein Vermögensverlust auf seiten des wendenden. Dies ist unproblematisch, wenn eine Sache oder ein Recht weben wird, doch greifen die §§ 516 ff. auch dann ein, wenn der Schenker der schenkenden Gegenstand erst mit eigenen Mitteln erwerben muß, wenn Gläubiger des Beschenkten befriedigt oder wenn er zu seinen Gunsten ein übernimmt. Wird ein zinsloses Darlehen gewährt, so liegt das Opfer des Schein den ausbleibenden Erträgen, wird eine Wohnung auf Dauer zum une chen Gebrauch überlassen, so liegt eine Schenkung nur dann vor, wenn dernfalls vermietet worden wäre. Bei Arbeitsleistungen wird in der Regel deingreifen.
- 9 5. Dritte Voraussetzung ist eine auch stillschweigend mögliche Einigeng die Unentgeltlichkeit der Zuwendung. Sie fehlt, wenn auch nur eine Seite ausgeht, es gehe um die Erfüllung einer Verbindlichkeit. Dies gilt auch dam mit der Leistung Dienste abgegolten werden sollen, die innerhalb der Familie in einem eheähnlichen Verhältnis erbracht wurden (BGH WarnRspr 73 Erst recht liegt bei Sozialleistungen des Arbeitgebers keine unentgeltliche wendung vor.

§ 517

Eine Schenkung liegt nicht vor, wenn jemand zum Vorteil eines anderen

Recht verzichtet oder eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausschlägt.

bestimmte »schenkungsnahe« Tathestände aus dem Schenkungsbegt keine Schenkung vor, wenn ein günstiges Vertragsangebot nicht ein Rechtsgeschäft nicht angefochten oder eine Frist bewußt verwer von solchen Handlungen profitiert, hat nicht unentgeltlich erbeite gilt für den Verzicht auf ein aufschiebend bedingtes Recht, für geiner Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie für den Vermentstandenen Pflichtteilsanspruch. Auf diese Weise werden nicht gesschwierigkeiten, sondern auch zahlreiche überflüssige Streitigmeden: So wäre es wenig sinnvoll, könnte man etwa die Ausschlagung und wegen groben Undanks des endgültigen Erben noch nach Jahren

§ 518

die notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich. Das gleiein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis der in den
bezeichneten Art schenkweise erteilt wird, von dem Versprechen
Anerkennungserklärung.

Des Wargel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung

des § 518 will den Schenker vor Übereilung schützen, ist die Gefahr Bindungen beim Schenkungsversprechen doch ungleich höher als bei Weggabe von Vermögensgegenständen. Weiter soll klargestellt bassichlich ein verbindliches Versprechen und nicht nur ein In-Ausworlag. Dies ist insbesondere bei angeblichen Äußerungen Verstor-Bedeutung. Schließlich soll eine Umgehung der erbrechtlichen Formben durch formlose Schenkungsversprechen verhindert werden.

ist lediglich die Verpflichtung des Schenkers, nicht die Annahmer des Beschenkten. Eine nachträgliche Änderung bedarf nur dann der
Beurkundung, wenn sie den Umfang des Schenkungsversprechens ermer Erlaß ist daher formlos möglich.

der Schenkung, d. h. die Übertragung des versprochenen Verstands heilt einen evtl. Formmangel. Vollzogen ist die Schenwenn das »Opfer« erbracht, der geschenkte Gegenstand daher aus des Schenkers ausgeschieden und dem des Beschenkten zugeführt ist der Fall, wenn die versprochene Sache übereignet oder die gesterung abgetreten ist. Gleichgestellt ist eine Leistung an Erfüllungs Abs. 1. nicht jedoch eine Leistung erfüllungshalber nach § 364 Abs. 2:

erfolgt. Die Heilung des Formmangels tritt erst ein, wenn der Wechsel bzw. Scheck eingelöst wurde (BGH NJW 1975, 1881). Konsequenterweise hat des Abs. 1 Satz 2 auch für Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse nach \$3,781 die notarielle Beurkundung vorgeschrieben.

4 Die Schenkung ist auch dann vollzogen, wenn die Rechtsübertragung beding befristet erfolgte, da auch damit schon vollendete Tatsachen geschaffen (BGH NJW 1970, 1638). Bei der Einräumung eines Anspruchs gegenüber einer Dritten muß nicht nur dieser Anspruch entstanden sein, der Schenker dam keine Mit-Verfügungsbefugnis mehr besitzen. Bei der Zuwendung eines Spattos oder der Bezugsberechtigung aus einem Lebensversicherungsvertrag der her der Schenker nicht mehr selbst über die angesammelten Geldbeträge verfügkennen (BGH NJW 1967, 101). Wird eine auf Dauer berechnete Leistung die Überlassung einer Wohnung versprochen, so soll die einmalige Erbrücken. B. die Einräumung des Besitzes genügen (BGH NJW 1970, 941). Dies zu der erstmaligen Leistung erreicht sind und der Empfänger zudem damit recht daß das einmal Gewährte nicht wieder entzogen wird. Anders verhält es sein gewöhnlichen Teilleistungen, die den Formmangel nur in der entsprechen. Höhe heilen. (Soergel/Ballerstedt §518 Bem. 14).

§ 519

- (1) Der Schenker ist berechtigt, die Erfüllung eines schenkweise erteilten sprechens zu verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen pflichtungen außerstande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne daß sein messener Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.
- (2) Treffen die Ansprüche mehrerer Beschenkten zusammen, so geht der frame entstandene Anspruch vor.
- 1 Die sog. Einrede des Notbedarfs greift nur gegenüber dem noch nicht erführen Schenkungsversprechen ein; bei vollzogenen Schenkungen besteht nur das Rüssforderungsrecht nach § 528. Der Sache nach handelt es sich um einen Ansteungsfall der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage; wer eine unentget Leistung verspricht, geht in aller Regel davon aus, nicht selbst in wirtschaftschwierigkeiten zu geraten. Voraussetzung ist, daß der eigene angemessene Unterhalt oder die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten durch den Vollzugeschenkung »gefährdet« wären; eine eindeutige, sicher prognostizierbare Besträchtigung ist nicht erforderlich. Bessert sich später die Lage des Schenkers fällt die Einrede weg.

§ 520

Verspricht der Schenker eine in wiederkehrenden Leistungen bestehende Umstützung, so erlischt die Verbindlichkeit mit seinem Tode, sofern nicht aus der Versprechen sich ein anderes ergibt.

Leibrentenversprechen und Unterhaltszahlungen praktisch werden erfaßt sind die bereits vor dem Tod des Schenkers fällig gewordenen – Die Verpflichtung erlischt im Zweifel auch mit dem Tode des Be-

§ 521

Chemicar hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

\$ 522

von Verzugszinsen ist der Schenker nicht verpflichtet.

§ 523

Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Schenker die Leistung eines Gegenstandes versprochen, den er erst so kann der Beschenkte wegen eines Mangels im Rechte Schagen Nichterfüllung verlangen, wenn der Mangel dem Schenker bei Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit ungen ist. Die für die Gewährleistungspflicht des Verkäufers geltendes § 433 Abs. 1, der §§ 434 bis 437, des § 440 Abs. 2 bis 4 und

8 524

der Schenker arglistig einen Fehler der verschenkten Sache, so dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu erset-

Schenker die Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten die er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte, wenn die fehlerhaft und der Mangel dem Schenker bei dem Erwerbe der gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben daß ihm anstelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie geliefert Schenker den Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Beschenkte geiner fehlerfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung dese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Fehler Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

privilegieren den Schenker im Vergleich zu anderen Schuldnern.

Bereite geweist, soll nur ausnahmsweise mit Ersatzansprüchen rech
m einzelnen bedeutet dies:

baftet nicht für jedes Verschulden, sondern nur für Vorsatz und Leicht fahrlässig begangene positive Vertragsverletkeinen Schadensersatzanspruch aus, eine leicht fahrlässige Vermicht zum Verzug.

Haftungserleichterung des § 521 Verzug ein, so muß der Schen-

ker lediglich den nachgewiesenen Schaden, nicht aber die gesetzlichen zugszinsen nach §288 bezahlen.

- 4 Verschenkt der Schenker einen bereits zu seinem Vermögen gehören der genstand, so haftet er nur für einen arglistig verschwiegenen Reches Mußte er sich den Gegenstand erst noch verschaffen, haftet er für Rechange gel, die ihm beim Erwerb bekannt waren oder infolge grober Fahrlasse bekannt blieben.
- 5 Der Schenker haftet nur für solche Sachmängel, die er arglistig verschaftet hat. Bei Gattungsschulden kann die Lieferung einer fehlerfreien Sache ter besonderen, in § 524 Abs. 2 festgelegten Bedingungen verlangt BGB bringt insoweit die sprichwörtliche Weisheit zum Ausdruck. einem geschenkten Gaul nicht ins Maul schaue.
- 6 Die Haftung des Schenkers kann erweitert, z.B. an die des Verkäufers auge werden. Eine entsprechende Abrede bedarf der Form des §518. Auf General von des §518. Auf Genera keitsverhältnisse finden die §§ 521 ff. keine Anwendung (BGH VersR 1998) insoweit verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften über das Recht des laubten Handlung.

8 525

- (1) Wer eine Schenkung unter einer Auflage macht, kann die Vollzielle Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat.
- (2) Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kennen in der Auflage im der dem Tode des Schenkers auch die zuständige Behörde die Vollziehung

§ 526

Soweit infolge eines Mangels im Rechte oder eines Mangels der verschen che der Wert der Zuwendung die Höhe der zur Vollziehung der Auflage lichen Aufwendungen nicht erreicht, ist der Beschenkte berechtigt. hung der Auflage zu verweigern, bis der durch den Mangel entstandene trag ausgeglichen wird. Vollzieht der Beschenkte die Auflage ohne Kennen Mangels, so kann er von dem Schenker Ersatz der durch die Vollziehung sachten Aufwendungen insoweit verlangen, als sie infolge des Mangels des der Zuwendung übersteigen.

8 527

- (1) Unterbleibt die Vollziehung der Auflage, so kann der Schenker die Fleie gabe des Geschenkes unter den für das Rücktrittsrecht bei gegenseitiges gen bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften über die Herausgangen ner ungerechtfertigten Bereicherung insoweit fordern, als das Geschenk ziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.
- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter berechtigt ist. hung der Auflage zu verlangen.
- 1 Durch die Schenkung unter Auflage wird der Beschenkte zu einem beschen

**Terlassen im Sinne des § 241 verpflichtet. Voraussetzung ist, daß auch verbindlich vereinbart ist und nicht nur eine Empfehlung oder ein für die Verwendung des Geschenks ausgesprochen wurde. Da die Nebenzweck« der Schenkung ist, wird sie in der Regel nur einen verheten aufzehren. Der Übergang zur gemischten Schenkung ist einere dürfte insbesondere dann vorliegen, wenn der Schenker oder verhende Person begünstigt ist und wenn die Leistung Zug um Zug der zube des Geschenks erfolgen soll. Muß der »Beschenkte« das Erhaltem Umfang an einen Dritten weitergeben, so liegt überhaupt keine undern ein fiduziarisches Rechtsgeschäft vor. Ein Hofübernahmeden der Hoferbe zur Abfindung seiner Geschwister verpflichtet der Regel eine Schenkung unter Auflage dar.

kann die Vollziehung der Auflage verlangen; bevor er seinerseits besitzt er nach § 525 Abs. 1 allerdings nur einen aufschiebend bestuch. Wird durch die Auflage ein Dritter begünstigt, so hat auch die Bungsanspruch, sobald die Schenkung vollzogen ist, §§ 330 Abs. 2, Tod des Schenkers kommt als weiterer Anspruchsberechtigter die secht zuständige Behörde hinzu, allerdings nur, wenn die Vollziehung in öffentlichen Interesse liegt, insbesondere gemeinnützigen Zwek-

Wortlaut des § 526 hinaus kann er die Erfüllung die Auflage insoweit als seine Aufwendungen den aktuellen Wert des Geschenks übersteiten. Dies wird insbesondere bei einem allgemeinen Kaufkraftschwund, dem der Fall sein, wenn der Beschenkte die Schenkung zu hoch die Auflage zu niedrig einschätzte.

Sage schuldhaft nicht erfüllt, so kann das Geschenk insoweit zurück*Berden, als es hätte für die Auflage verwendet werden müssen, § 527.

Berden in State Unmöglichkeit reicht nicht aus, es müssen vielmehr die Voraus\$ 325, 326 vorliegen. War die Auflage unwirksam, so läßt dies die
***Berden im Regelfall unberührt.

\$ 528

Bereicherung fordern. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Beschenkten finden die Vorschriften des § 760 sowie die für die Unterhalt ets Verwandten geltende Vorschrift des § 1613 und im Falle des Schenkers auch die Vorschriften des § 1615 entsprechende Anwen-

(2) Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insower der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

§ 529

- (1) Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist ausgeschlossen, western Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit begeführt hat oder wenn zur Zeit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der Lestern des geschenkten Gegenstandes 10 Jahre verstrichen sind.
- (2) Das gleiche gilt, soweit der Beschenkte bei Berücksichtigung seiner soweit Verpflichtungen außerstande ist, das Geschenk herauszugeben, ohne das standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegen Unterhaltspflichten gefährdet sind.
- Anders als die Notbedarfseinrede des § 519 setzt die Rückforderung nach aktuelle Bedürftigkeit des Schenkers, nicht nur eine Gefährdung seines halts (oder des Unterhalts seiner Familienangehörigen) voraus. Dem swird deshalb zugemutet, zunächst die Substanz seines Vermögens anzug doch braucht er keine unwirtschaftliche Verwertung zu versuchen. Bedwird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Schenker seinerseits einen haltsanspruch gegen Familienangehörige besitzt. Juristische Personen sich auch dann nicht auf § 528 berufen, wenn sie aus wirtschaftlichen nicht mehr in der Lage sind, ihre satzungsmäßigen Ziele zu verfolgen.
- 2 Der Herausgabeanspruch umfaßt nicht automatisch die gesamte Schenkendern nur den Betrag, der zur Deckung des Unterhalts erforderlich ist. Deschenkte hat seinerseits die Möglichkeit, die Rückgewähr des geschenkten Gestands durch Unterhaltszahlung abzuwenden.
- 3 Der Rückforderungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn ausnahmsweise essen des Beschenkten überwiegen: Hat der Schenker seine Bedürftigket lich oder grob fahrlässig herbeigeführt, sind seit dem Vollzug der Schenkte verstrichen oder würde der Beschenkte seinen eigenen Unterhalten, so greift § 528 nicht ein.

§ 530

- (1) Eine Schenkung kann widerrufen werden, wenn sich der Beschenker eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörgen Schenkers groben Undankes schuldig macht.
- (2) Dem Erben des Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu, wenn schenkte vorsätzlich und widerrechtlich den Schenker getötet oder am Widerrechtlich den Schenker getötet den Sc

§ 531

- (1) Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschenkten
- (2) Ist die Schenkung widerrufen, so kann die Herausgabe des Geschenden Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereichen fordert werden.

§ 532

Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der Schenker dem Beschenkten verziehen wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der Widerrufsberechtigte von dem Empitte der Voraussetzungen seines Rechtes Kenntnis erlangt hat, 1 Jahr verstriist. Nach dem Tode des Beschenkten ist der Widerruf nicht mehr zulässig.

§ 533

Widerrufsrecht kann erst verzichtet werden, wenn der Undank dem Wisberechtigten bekannt geworden ist.

Widerruf wegen groben Undanks stellt einen weiteren Anwendungsfall der wom Wegfall der Geschäftsgrundlage dar. Er ist insbesondere für jene Konsellationen gedacht, in denen der Schenker ein bestimmtes Verhalten des Beschenkten erhoffte, in dieser Erwartung jedoch grundlegend enttäuscht wurde. The Chifertigt ist seine Anwendung auch bei vorweggenommener Erbfolge, doch ein Testament jederzeit widerrufen und ein Erbvertrag wegen Irr-Der Eigenschaften des Bedachten angefochten werden. Ging es bei der werkung nur darum, das eigene Vermögen dem Zugriff potentieller Gläubiger methen, so kommt es weniger auf den »Undank«, als darauf an, ob der serenker in der vorgesehenen Weise weiter an den Nutzungen des verschenkten sens partizipiert. In der Regel wird es daran bei »grobem Undank« fehlen, die Anwendung der §§ 530 ff. sachgerecht erscheint. Juristische Personen auch durch ihren Vorstand nicht »undankbar« sein (OLG Düsseldorf 1966, 550); bei Zuwendungen für gemeinnützige, religiöse oder politische asse ist so von vornherein die Gefahr ausgeräumt, daß durch die Drohung mit Widerruf das Verhalten der Organisation beeinflußt wird. § 534 schließt widerruf bei Pflicht- und Anstandsschenkungen aus.

Sommersetzung für den Widerruf ist eine schwere Verfehlung des Beschenkten; Les Verhalten des durch eine Auflage Begünstigten ist ohne Bedeutung. Ob eine **Ersere * Verfehlung vorliegt, richtet sich nach den Gesamtumständen des Falles NJW 1967, 1082); gedacht ist insbesondere an erhebliche körperliche dlungen, an grobe Beleidigungen und an grundlose Strafanzeigen. Hinzumuß eine »tadelnswerte« Gesinnung (RG 158, 144), also eine moralisch ambehnende Haltung. Die Tatsache, daß beide Voraussetzungen zusammen nur worliegen werden, ist zu begrüßen, da andernfalls der Beschenkte einer Art werhaltenskontrolle unterworfen wäre.

Widerruf erfolgt normalerweise durch einseitige empfangsbedürftige erklärung. Ist er in einem Testament enthalten, so wird er erst dann wirkwenn sein Inhalt dem Beschenkten zugeht. Der Widerruf ist nach näherer des § 532 ausgeschlossen. Ein Verzicht ist erst dann möglich, wenn dem Werker der »Undank« bekannt geworden ist, §533.

§ 534

werkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu

nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen nicht der Rückforderund dem Widerrufe.

- 1 Auf Pflicht- und Anstandsschenkungen finden die §§ 528 ff. keine Anwendauch die Rückforderung nach § 527 scheidet nach allerdings bestrittener Ausung aus. Entspricht eine Schenkung nur teilweise den Voraussetzungen des so finden in bezug auf den Rest die allgemeinen Schenkungsvorschriften Audung. Für die Abwicklung des Rückgewähranspruchs bietet sich eine chende Anwendung der für die gemischte Schenkung entwickelten Grundan. Der Gegenstand als solcher ist daher nur dann zurückzuerstatten, wend Zuwendung überwiegend nicht auf den in § 534 genannten Umständen bezugandernfalls ist nur der Ersatz des überschießenden Werts geschuldet.
- 2 Die Schenkung beruht dann auf einer sittlichen Pflicht, wenn unter Berücksgung aller Umstände des Einzelfalls ein anständiger Mensch sich so Schenker verhalten hätte. Dies ist etwa der Fall, wenn bedürftigen Geschungterhalt gewährt oder einem Lebensgefährten der Aufbau einer Existent möglicht wird (vgl. RG HRR 37, 371).
- 3 Auf Anstandspflichten beruhen alle die jenigen Schenkungen, die bei besonden Anlässen wie Heirat, Geburtstag, Weihnachten usw. gewährt werden. Zuberten ist, daß nach dem Lebenszuschnitt der Beteiligten übliche Zuwendungen Umständen Teil des Unterhalts sind und deshalb gar keine Schenkung der

hat, nachweisen. Weil aber die Einhaltung von Sorgfaltspflichten insbesonder durch Schutzgesetze und Unfallverhütungsvorschriften präzisierten Art Beschehensabläufe verhüten oder doch beherrschbar machen soll, ge-Rechtsprechung darüber hinaus verschiedentlich zu einer Umkehr der Bei vom Kläger bewiesenem Verstoß gegen die in Frage stehende obliegt es dem Schädiger zu beweisen, daß er alles Mögliche und Zumutgetan hat, um den Schaden zu verhüten, oder daß der Unfall auch bei Erfül-Pflicht eingetreten wäre und deshalb nicht auf der geschaffenen Gefahr (BGH VersR 1963, 532 - nicht ausreichend gesicherter Turm). Gleiches grober Verletzung von Berufspflichten. Läßt ein Schwimmeister unter Berufspflichtverletzung einen Schwimmschüler üben, so muß er beweisen, der Verunglückte auch bei sorgfältiger Überwachung nicht hätte gerettet wenden können (BGH NJW 1962, 959; vgl. auch OLG Karlsruhe VersR 1970, 231 - Wurstverkäufer auf Volksfest; dazu Stoll S. 162 ff.; umfassend Wah-Die Prinzipien der Beweislast im Haftungsrecht, 1976, S. 31 ff., 90 ff.; D II 5 deutet diese Beweispraxis zutreffend als Abschwächung der Verschul-Regeln für Beweislastumkehr gelten auch für die Arzthaftpflicht, wenn der schuldhaft einen groben Behandlungsfehler begeht, der den äußeren Ummach geeignet war, gerade den eingetretenen Schaden herbeizuführen; Sache ist es, darzutun, daß der Erfolg nicht darauf zurückzuführen ist (BGH 1959, 1583; einschränkend für den Fall mitwirkender Mängel eines einge-Gerätes BGH NJW 1978, 584; vgl. auch BGH NJW 1978, 2337, 2338). Bernde in Arzthaftpflichtprozessen verlagert sich das Beweisthema aber oft auf aussächlichen Voraussetzungen rechtfertigender Einwilligung. Möglicherweise der Patient den Kunstfehler, für den er dem objektiven Tatbestand nach Beweislast trägt, nicht zu beweisen. Da generell der ärztliche Eingriff nur nach erteilter Einwilligung sanktioniert ist (vgl. oben Rz. 9), wobei die Aufklänur dann als Wirksamkeitsvoraussetzung gelten kann, wenn sie umfassend ah, trägt der Arzt die Beweislast dafür, daß er den Patienten über Komplikasegefahren und Nebenfolgen der Behandlung ausreichend aufgeklärt hat (vgl. Deasch 209; BGH NJW 1978, 587, 588; Rechtsprechungsübersicht bei Laufs 1979, 1232). Auch kann sich die Beweislast umkehren, wenn die Berufsmicht zu sorgfältiger Dokumentation der Operationsvorgänge verletzt ist (dazu = N. Stürner NJW 1979, 1225, 1228).

N. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

L Begriff

Rechtsprechung des BGH ist das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als sonstiges Recht anerkannt. In den Schutzbereich des § 823 1 fällt dabei nicht nur der Bestand, sondern die gesamte wirtschaftliche Tä-

tigkeit von Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform. Erfaßt sind Sachwerten wie Geschäftsgrundstücken, Einrichtungsgegenständen und vorräten auch die Geschäftsverbindungen, der Kundenkreis und die Auswenne in eine planmäßige Tätigkeit entfaltet wird, ohne daß er bereits wurden eine planmäßige Tätigkeit entfaltet wird, ohne daß er bereits wurden eine bloßes Projekt oder gelegentliche Versung planmäßigen Produktion nicht aus (BGH NJW 1969, 1297).

2. Eingrenzung des Schutzumfangs

- Ausstrahlungen durch § 823 Abs. 1 geschützt ist, konsequent werden müßte dies zwangsläufig zu einer Versteinerung der vorhandenen Markeren führen: Wäre das Abwerben von Kunden eine unerlaubte Handleres keinen Wettbewerb mehr geben. Die Rechtsprechung hat sich des den Schutzumfang auf ein für die bestehende Wirtschaftsordnung Maß zu reduzieren.
- a) Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist seben genüber anderen Schutznormen und soll nur dann eingreifen, wenn eine »Schutzlücke« auftreten würde. Dies hat insbesondere zwei Konse
- 35 Soweit Wettbewerbshandlungen in Frage stehen, geht das UWG vor este keine Anspruchskonkurrenz (BGH 36, 255; 43, 361). Es gilt deste schließlich die kurze Verjährungsfrist des §21 UWG, nicht die lange §852 (BGH NJW 1973, 2285).
- ohne weiteres ablösbare Rechte oder Rechtsgüter, so kann ein Schale anspruch nur auf ihre Verletzung gestützt werden (BGH 29, 74). Die besondere für das Sacheigentum, wobei es nach allgemeinen Grundlagen darauf ankommt, ob dieses unmittelbar oder unter Zwischenschalt adäquater Ereignisse verletzt wurde (BGH 41, 123). Das Recht abetrieb greift auch dann nicht ein, wenn das Unternehmen dadurch den erlitten hat, daß ein Arbeitnehmer (BGH 7, 36), ein geschäfter (OLG Celle BB 1960, 117) oder der Inhaber selbs § 823 [Da] Nr. 4) körperlich verletzt wurde.
- sie müssen betriebsbezogen sein. An dieser Voraussetzung fehlt es arbeiten ein Kabel beschädigt und so die Stromzufuhr unterbrochen 29, 65; BGH NJW 1976, 1741; BGH BB 1977, 1419) oder wenn es stauungen kommt, die jedermann als sozial adäquate Unannehmen muß (BGH NJW 1977, 2264). Das Erfordernis der Betriebseitst nach Auffassung des BGH unentbehrlich, »wenn der von der Rechterarbeitete Deliktsschutz des eingerichteten und ausgeübten Gesennicht in einen allgemeinen deliktischen Vermögensschutz für Gesennicht in einen allgemeinen deliktischen Vermögenschutz des eines deliktigen de

soll« (BGH NJW 1976, 1741). Die praktische Handhabung weist wohl Unsicherheiten auf, so wenn erwogen wird, die »Störung« eines Preissystems für Verlagserzeugnisse als Eingriff in den Gewerbebetrieb zu mehr (BGH BB 1967, 773). Die Einbeziehung dürfte allerdings schon daran daß einem in § 16 GWB zugelassenen Ausnahmetatbestand eine im Gemehrt vorgesehene Immunität gegen bestimmte, durchaus legale Formen von Dewerb gewährt würde.

Eingriff in den Gewerbebetrieb begründet keine »Regelvermutung« zueines rechtswidrigen Verhaltens. Wie im Bereich des allgemeinen Persöneines rechts (Rz. 66) hängt die Rechtswidrigkeit vielmehr von den gesamten
inden, insbesondere der Art der Schädigung und der Existenz kollidierender
seüter ab (BGH 45, 296 f., 307; Soergel-Zeuner Bem. 74). Dies ist insbesonBereich »gewerbestörender« Kritik von Bedeutung. Weiter versagt das
am Gewerbebetrieb gegenüber dem Eigentum; ist ein Pachtvertrag wirkekündigt, so liegt auch dann kein zum Schadensersatz verpflichtender Einwenn die Fortführung des Gewerbebetriebs dadurch unmöglich gemacht
(BGH NJW 1969, 1207)

Emzelfälle

deser Einschränkungen bleibt für das Recht am Gewerbebetrieb ein bekher Anwendungsbereich. Fragt man nach der Herkunft potentieller Verschandlungen, so ergeben sich folgende Fallgruppen:

Wettbewerbsrecht nicht mehr erfaßt ist die sog. unberechtigte Schutz-*** Serwarnung. Sie liegt dann vor, wenn ein Unternehmen unter Berufung auf zustehendes gewerbliches Schutzrecht einem anderen eine bestimmte ge-Betätigung untersagt, wenn dieses sich fügt und dadurch geschäftliche senselle erleidet und wenn sich nach einiger Zeit herausstellt, daß das Schutz-Wirklichkeit überhaupt nicht bestand (BGH 62, 29). Im Ergebnis werden in der Regel kleinere, an Innovationen interessierte Betriebe geschützt, wirtschaftlichen oder anderen Gründen eine Auseinandersetzung mit dem warmer scheuen und sich deshalb der »Verwarnung« zunächst unterwerfen. Schadensersatzanspruch besteht allerdings nur dann, wenn der Verwarner gehandelt, also nicht alle in Betracht kommenden Überlegungen angebat (BGH 62, 36). Dabei reicht eine Beratung durch fach- und rechtskundige een im Regelfall aus. Auch kann sich der Schutzrechtsinhaber auf die Sachdes Patentamts verlassen, das trotz Einspruchs die »Erfindungshöhe« be-(BGH NJW 1976, 2162). Liegt keine »Verwarnung«, sondern nur eine mung« vor, droht der Schutzrechtsinhaber also keine Sanktionen an, so der Konkurrent auf eigenes Risiko, wenn er seinen Geschäftsbetrieb ohl einschränkt (Staudinger/Schaefer Rz 147). § 823 Abs. 1 findet jedoch dung, wenn der Schutzrechtsinhaber nicht nur »verwarnt«, sondern sogar erhebt (Staudinger/Schaefer a.a.O.).

- 41 Über den traditionellen Anwendungsbereich des Wettbewerbereit der Schutz der berühmten Marke gegen »Verwässerungsgefahre ragender Verkehrsgeltung eines Kennzeichens kann der Inhaber fremden Personen den Gebrauch dieses Kennzeichens untersagen untersagen ersatz nach § 823 Abs. 1 verlangen (BGH 28, 314f.). Patente. Germannen Warenzeichen und Firmen werden auf diese Weise nicht nur für eines Bestellt Markt, sondern für das gesamte Bundesgebiet bei bestimmten Triggen siert. Kohl (Die »Verwässerung« berühmter Kennzeichen, 1975. 8 einzelnen nachgewiesen, daß sich die sozialpsychologische Amathe hen des berühmten Zeichens leide durch die Verwendung in der Senten che, nicht mehr aufrechterhalten läßt; im Ergebnis läuft die Rechtschaften übrigens hier nicht nach Unmittelbarkeit oder Betriebsbezogen bei Generalen der einseitige Begünstigung von Größtunternehmen hinaus. Daß diese dung durchaus ernst genommen und konsequent durchgehalten wird. der Whipp-Entscheidung des BGH (BGH 25, 369 f.): Auch die Tassen für Majonnaiseerzeugnisse verwendeteZeichen »mit dem feinen Wiesen den immer größeren Bekanntheitsgrad des Waschmittels » Wippe an American erheblich einbüßte, führte nicht zu einem Unterlassungs- oder Schullen spruch gegen den Inhaber der »berühmten Marke«, da die Erlangen rühmtheit von der Rechtsordnung nicht verboten werde. Auf dem Meine »oben« soll also ein branchenfremdes Warenzeichen kein Hindernessen wenn dieses jeden Wert verliert), gehört man einmal zur »Elite« Ram einmal Einmischungen branchenfremder Unternehmen selbstverständige
- Ausdruck, wonach es keinen Eingriff in den Gewerbebetrieb Gläubiger gegen seinen Schuldner einen unberechtigten Kontager (BGH 36, 18): Typischerweise wird sich die auf diese Weise zugenschädigung zu Lasten kleinerer, wenig kapitalkräftiger Unternehmen Die vom BGH angebotene Ersatzlösung, dann eine Ersatzpflich wenn die Tatsache der Antragstellung ohne einsichtigen Grund wird (BGH 36, 23), überzeugt nicht, da es im Streitfalle außer der Maur JZ 1962, 94; vgl. weiter Hopt Schadensersatz aus unberafahrenseinleitung, 1968). Für eine volle Anwendung des § 823 Absdie Parallele zu der im Klagwege vorgenommenen Schutzrechts
- die Verbraucher auf den Kauf von südafrikanischen oder chilesist dies auch dann eine rechtmäßige Ausübung der Vertragsfreiber größere Zahl von Personen sich in dieser Weise verhält. Zum Rechter »Käuferstreik« oder »Verbraucherboykott« erst dann, wem mige Verhalten der Verbraucher durch unmittelbar Beteiligte oder siert wurde. Schwächste Form ist die bloße Aufforderung, nichts stärkste Form wäre die Ankündigung von Sanktionen für den Fallboykottierte Waren gekauft werden. Nach herrschender Auff

Abwägung zwischen dem Recht am Gewerbebetrieb und den mit dem Boyverfolgten Interessen stattfinden; nur wenn das erstere überwiegt, liegt ein ***Errechtlicher Eingriff vor (vgl. Soergel/Zeuner Bem. 84). So ist es etwa zuläswas ideellen Gründen vom Kauf bestimmter Waren abzuraten, etwa wegen der mkeit der Robbenjagd vor Seehundmänteln zu warnen, Zigaretten als auf Raten« anzuprangern oder Kriegsspielzeug als »gefährlich für den Chaabzulehnen. (OLG Frankfurt DB 1969, 697). Erst recht ist bloße Kritik an erserblichen Erzeugnissen legal. Zulässig ist auch die Aufforderung, bestimmte oder bei bestimmten Händlern nicht mehr zu kaufen, weil die Preise zu seien. Die Grenze der Rechtmäßigkeit ist erst überschritten, wenn die Aufanderung auf falsche Tatsachenbehauptungen gestützt wird (OLG Frankfurt oder wenn für den Fall der Zuwiderhandlung Sanktionen wie ein Versausschluß angedroht werden (vgl. die im Blinkfüer-Urteil entwickelten Brandsätze: BVerfG 25, 256 f.). Soll ein legaler Arbeitskampf durch einen Käuunterstützt werden, greift Art. 9 Abs. 3 GG ein, der nach allerdings be-Auffassung auch die Androhung von Sanktionen bei unsolidarischem den zuläßt (Däubler Arbeitsrecht, Bd. 1, S. 181 m.w.N.).

Em Eingriff in den Gewerbebetrieb kann weiter dann vorliegen, wenn durch Demonstration die Auslieferung von termingebundenen Waren verhindert (BGH 59, 35 für die Blockade von Springer-Zeitungen an Ostern 1968). Für Rechtswidrigkeit soll es auf die jeweiligen Umstände, insbesondere darauf anmen, ob die Behinderung Ziel oder nur unbeabsichtigte Nebenwirkung der menstration war (BGH a. a. O). Auf der Basis der bisherigen Rechtsprechung sich ein solches Ergebnis schwerlich vermeiden, obwohl auf diese Weise Zivilstormen entgegen ihrer eigentlichen Funktion das Verhalten bei politischen mandersetzungen reglementieren (kritisch insbesondere Wiethölter KJ 130).

Das Recht am Gewerbebetrieb ist weiter dann verletzt, wenn die Beschäftigten rechtswidrigen Arbeitskampf durchführen (BAG AP Nr. 1 zu Art. 9 GG skampf, st. Rspr.). Als Konsequenz droht die Schadensersatzpflicht jedes emen Streikteilnehmers (BAG AP Nr. 32 zu Art. 9 GG Arbeitskampf) sowie - was in der Praxis wichtiger ist - der an der Aktion beteiligten Gewerkschaft AP Nr. 1, 2 zu Art. 9 GG Arbeitskampf); auch hat der Arbeitgeber die schkeit, den Streik durch einstweilige Verfügung verbieten zu lassen, was in Regel einem endgültigen Abbruch gleichkommt (näher dazu Faupel DB 816 und Zeuner RdA 1971, 1). Das Recht am eingerichteten und ausgeüb-Gewerbebetrieb liefert so die Mittel, um die Einschränkungen des Streikrechts werden zu lassen. Neben der Tatsache, daß die Rechtsprechung entgegen eigenen Anspruch automatisch auf einen rechtswidrigen Eingriff schließt, nicht der Rechtfertigungsgrund des verfassungsrechtlich garantierten rechts eingreift, spricht gegen diese Handhabung des Rechts am Gewerbedaß sie die Arbeitnehmer wie Außenstehende behandelt. Durch das Mitbestimmungsgesetz, das Betriebsverfassungsgesetz und das Mitbeungsgesetz 1976 hat sich dies geändert; aus dem »Dominium« des UnterMenschen, von denen die einen ihre Arbeitskraft, die anderen Karnen (so etwa die Mitbestimmungskommission BT-Drucksache VI/334 S. brechungen des Betriebsablaufs, die von den Arbeitnehmern ausgeben mit zu winternen« Störungen geworden, gegen die das Recht am Genicht schützt (Herschel DB 1975, 692). Dies zeigt ein Vergleich mit seite: Scheidet etwa der Gesellschafter einer OHG oder KG aus dem Unternehmen Kapital, was für die weitere Entwicklung der Gesellschafter einer OHG oder KG aus dem Unternehmen Kapital, was für die weitere Entwicklung der Gesellscheidenden wegen Verletzung des Rechts am Gewerbebetrie zu nehmen. Auch die Gewerkschaft ist nicht »Outsider«, sondern treterin der bei ihr organisierten Belegschaftsmitglieder (ableheen dung des § 823 Abs. 1 auch Seiter Streikrecht und Aussperrungsseht 443ff.).

4. Unternehmensschutz gegen Staatseingriffe

46 Die Absicherung des Gewerbebetriebs gegen Staatseingriffe hat eme ger Aufmerksamkeit erfahren als die Ausgestaltung dieses Rechts in der richtung«, pflegt man doch Enteignung und Überführung in Gemeinen ausschließlich anhand des Sacheigentums und anhand der Übertragsage gliedschaftsrechten wie Aktie, GmbH-Anteil usw. zu diskutieren. Die Berne chung hatte deshalb bisher fast nur Anlaß, über die Abgrenzung von Tantan und Eigentumsbindung bei Betrieben zu entscheiden, die auf einem der liche Maßnahmen betroffenen Grundstück betrieben wurden. So seit and betroffenen Grundstück betrieben wurden. Eigentumsbindung vorliegen, wenn eine Gaststätte schließen mull beiführende Bundesstraße um 15 Meter verlegt und den Autofahren der beiführende Bundesstraße um 15 Meter verlegt und den Autofahren der beiführende Bundesstraße um 15 Meter verlegt und den Autofahren der beiführende Bundesstraße um 15 Meter verlegt und den Autofahren der beiführende Bundesstraße um 15 Meter verlegt und den Autofahren der beiführende Bundesstraße um 15 Meter verlegt und den Autofahren der beiführende Bundesstraße um 15 Meter verlegt und den Autofahren der beiführende Bundesstraße um 15 Meter verlegt und den Autofahren der beiführende Bundesstraße um 15 Meter verlegt und den Autofahren der beiführende Bundesstraße um 15 Meter verlegt und den Autofahren der beiführende Bundesstraße und den Autofahren der beiführen der beiführende Bundesstraße und den Autofahren der beiführen Zugang erheblich erschwert wird (BGH 48, 58). Auf der anderen Seine werte Entschädigung zuerkannt, als ein auf »Laufkundschaft« angewiesens haus wegen Geschäftsrückganges schließen mußte, der auf längere Landen beiten zurückzuführen war (BGH NJW 1965, 1907). Entscheidend war auf der Scheidend war auf der Scheiden war au mutbarkeit im Einzelfall, wobei es auf die »Stärke« des Eingriffs und des eingen einzelfall, wobei es auf die »Stärke» des Eingriffs und des einzelfall, wobei es auf die »Stärke» des Eingriffs und des einzelfall, wobei es auf die »Stärke» des Eingriffs und des einzelfall, wobei es auf die »Stärke» des Eingriffs und des einzelfall, wobei es auf die »Stärke» des Eingriffs und des einzelfall, wobei es auf die »Stärke» des Eingriffs und des einzelfall, wobei es auf die »Stärke» des Eingriffs und des einzelfall, wobei es auf die »Stärke» des Eingriffs und des einzelfall, wobei es auf die »Stärke» des Eingriffs und des einzelfall, wobei es auf die »Stärke» des Eingriffs und des einzelfall en einzelf barkeit« der Beeinträchtigung ankommen soll (BGH 57, 366); auch seine deutung sein, ob nur die Straße ausgebessert wird - die Behinderung des wäre Teil des allgemeinen Lebensrisikos - oder ob es wie beim U-Barren weiterreichende Belastungen geht (BGH NJW 1976, 1312). Die Ausselle eines Unternehmens von öffentlichen Aufträgen stellt nach der Radionalen dann einen Eingriff in den Gewerbebetrieb dar, wenn sie ohne sachten erfolgt (OLG Stuttgart WuW 1974, 55). Dies gilt nicht nur im Bereit stungsverwaltung, sondern auch bei fiskalischen Hilfsgeschäften. bestimmten Markt oder für bestimmte Unternehmen von großer Bedeutung sind (OLG Stuttgart a.a.O.). Das überzeugt nun insoned. fentliche Hand auf einem bestimmten Markt eine beherrschende Stellen werden der Stellen de

falls wäre sie über § 26 Abs. 2 GWB hinaus, d. h. stärker als ein Privatunmen gebunden: Der Spielraum demokratisch legitimierter Instanzen wäre mehr eingeschränkt als die Betätigung von Personen, die ihre Legitimalediglich aus einem Eigentumstitel ableiten.

Eigentumsschutz in der »Staatsrichtung« genießen gewerbliche Betätide sich auf Staatsaufgaben beziehen. So wurde das Vorliegen einer Entabge abgelehnt, als ein Müllabfuhrunternehmer (zwar nicht rechtlich, wohl wirtschaftlich zur Schließung seines Betriebes gezwungen war, weil die Gedese Aufgabe selbst übernahm und alle Einwohner zur Benutzung ihrer achtung verpflichtete; das Eigentum des Betroffenen sei der besonderen Nattratigkeit wegen von vornherein mit einer besonderen Pflichtigkeit belastet werde (BGH 40, 355). Verallgemeinert man Aussage, so genießt das Eigentum im Bereich von Staatsaufgaben nicht den des Art. 14 GG, was angesichts der Weite zulässiger staatlicher Tätigkeit Bull Staatsaufgaben nach dem Grundgesetz, 1973) zu einer »kalten Sozialige weiter Bereiche führen könnte – eine Konsequenz, die der BGH sichersicht gewollt hat und die vermutlich auch für die heftige Kritik verantwortlich de diese Entscheidung in der Literatur erfahren hat (vgl. Badura DÖV 1964, Bender NJW 1965, 1297).

Recht am »Gewerbebetrieb« auch für Idealvereine und freie Berufe?

Anwendung des § 823 Abs. 1 auf einen bestimmten Tätigkeitsbereich macht Schwierigkeiten, wo herkömmlicherweise kein »Gewerbe« betrieben wird.

Gewerkschaften neigt die Rechtsprechung zu einer entsprechenden Anwendes § 823 Abs. 1 (Nachweise bei Staudinger/Schaefer Rz 166; anders BAG

Nr. 10 zu Art. 9 GG). In bezug auf die Arztpraxis zeichnet sich eine entsprede Entwicklung ab (für Analogie ausdrücklich OLG München NJW 1977, dahingestellt in BGH VersR 1965, 694). Die Ausdehnung des deliktischen Tätigkeitsbereich erscheint nur konsequent, da nicht einsehbar ist, weshalb Gewinnerzielungsabsicht zu einer deliktsrechtlichen Privilegierung führen Die von der Rechtsprechung angenommenen Schutzlücken bestehen hier in weber Weise.

Kritik

Anerkennung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb mit der Sache nach der Schaffung einer Generalklausel für das Gebiet der geblichen Betätigung gleich (v. Caemmerer 100 Jahre DJT, Bd. II, S. 90). Einem Becht am Unternehmen« fehlt die inhaltliche Bestimmtheit anderer subjektiver Bechte, was sich insbesondere bei der Abgrenzung rechtswidriger Eingriffe von

rechtmäßigen Verhaltensweisen bemerkbar macht. Fehlende Rechtselle wirkt sich jedoch im weitesten Sinne zu Lasten der Nicht-Gewerbergeite deren Handlungsmöglichkeiten (Kritik, Käuferstreik, Arbeitsmederlessen monstration usw.) unter Umständen drastisch eingeschränkt werden politischen Instanzen erfahren insoweit eine Reduzierung ihrer Befugnsse ter ist es mit dem unser Zivilrecht durchziehenden Wettbewerbsgrundsachten vereinbaren, durch den absoluten Schutz eines bestimmten Tatigkenstellen Ergebnis eine Art Monopolstellung zu gewähren (L. Raiser JZ 1961. hölter KJ 1970, 129). Der Sonderschutz des gewerblich genutzten (Steine Landschutz) des einer selbständigen Tätigkeit zugrundeliegenden) Vermögens schließlich Bedenken im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichen da kein Grund ersichtlich ist, weshalb das Vermögen anderer Personen, andere Personen andere P Arbeitnehmern oder Rentnern, nicht denselben Schutz genießt. Zwar war werden zipiell zu begrüßen, daß der BGH bei der Bestimmung der Unmittellen eine Betriebsbezogenheit des Eingriffs ausdrücklich betont, es dürfe keinen der betriebsbezogenheit des Eingriffs ausdrücklich betont, es dürfe keinen der betriebsbezogenheit des Eingriffs ausdrücklich betont, es dürfe keinen der betriebsbezogenheit des Eingriffs ausdrücklich betont, es dürfe keinen der betriebsbezogenheit des Eingriffs ausdrücklich betont, es dürfe keinen der betriebsbezogenheit des Eingriffs ausdrücklich betont, es dürfe keinen der betriebsbezogenheit des Eingriffs ausdrücklich betont, es durfe keinen der betriebsbezogenheit des Eingriffs ausdrücklich betont, es durfe keinen der betriebsbezogenheit des Eingriffs ausdrücklich betont, es durfe keinen der betriebsbezogen der betriebsbez nen deliktischen Vermögensschutz für Gewerbetreibende geben (3000-1976, 1741; BGH NJW 1977, 2265), doch zeigen die dargestellten Fallen daß die Rechtsprechung ihrem eigenen Anspruch nicht gerecht wird.

50 Lehnt man nach geltendem Recht die Existenz eines Rechts am eines sprechung beschworenen »Schutzlücken«. In einer Reihe von Fallen waren Schutz gewerblicher Betätigung im Gegenteil auf ein erträgliches Auseinandersetzungen nicht behinderndes Maß reduziert, wenn mit behinder wenn mit behinder wen went behinder wen went behinder wen went behinder wen behinder wen wen behinder wen b vorsätzliche, gegen die guten Sitten verstoßende Eingriffe nach \$325 auch Schadensersatzsanktion beantworten würde. In den Fällen der uner werden Schutzrechtsverwarnung und des unberechtigten Konkursantrags. bedürfnis zumindest vertretbar erscheint, lassen sich andere Lösungen den bedürfnis zumindest vertretbar erscheint, lassen sich andere Lösungen den bedürfnis zumindest vertretbar erscheint, lassen sich andere Lösungen der bedürfnis zumindest vertretbar erscheint, lassen sich andere Lösungen der bedürfnis zumindest vertretbar erscheint, lassen sich andere Lösungen der bedürfnis zumindest vertretbar erscheint, lassen sich andere Lösungen der bedürfnis zum der wäre etwa im ersten Fall eine Bewältigung mit Hilfe des zivilrechtlichen Ausgeber rungsanspruchs oder durch Weiterentwicklung des Begriffs der Sitterwichten §1 UWG durchaus möglich, während im zweiten Fall das allgemeine Personale keitsrecht eingreifen könnte, das jedenfalls natürliche Personen von einer zwingend gebotenen Rufschädigung schützt. Mit einem solchen Absolution persönliche Betroffensein würde auch Übereinstimmung mit der These des Ber desverfassungsgerichts erreicht, wonach der Eigentumsschutz um so schwarzen des verfassungsgerichts erreicht, wonach der Eigentumsschutz um so schwarzen des verfassungsgerichts erreicht, wonach der Eigentumsschutz um so schwarzen der Eigentumsschutzen der Eigentum der Eigentu sein kann, je geringer im konkreten Fall der Bezug zur persönlichen Freiber der einzelnen ist (BVerfG NJW 1979, 703).

7. Warentest

51 Bürgerlich-liberales Zivilrecht geht von der stillschweigenden Vorzestigenden Vorzestigen Vorzestigenden Vorzestigen Vorzestigenden Vorzestigen Vor

me rationalere Käuferentscheidung zu erleichtern, wurde das Institut des Warenentwickelt. Seiner Funktion nach hat es kompensatorischen Charakter, veralso nur aus der Uninformiertheit von Verbrauchern folgende »marktin-Vorteile. Aus diesem Grund ist es unberechtigt, die Grenzen des Wawie die hM unter Rückgriff auf das Recht am Gewerbebetrieb zu bestim-Das Phänomen unsorgfältiger oder mit tendenziösen Wertungen versehener Besse sich mit Hilfe des UWG bewältigen, sofern der »Angriff« von einem Setterrenten ausgeht; liegt kein Wettbewerbsverhältnis vor, so greift bei unrich-Tatsachenbehauptungen §824 und bei vorsätzlichen Diffamierungen §826 praktischen Ergebnis werden die Unterschiede allerdings nicht sehr grasein, da die Rechtsprechung des BGH den Warentest in weitem Umfang (grundlegend BGH 65, 325 f.). Danach gelten folgende Grundsätze: Bei assachenbehauptungen tritt das Recht am Gewerbebetrieb hinter der Sonderschrift des § 824 zurück. Bei Wertungen, die insbesondere bei der Vergabe von vorliegen, ist zwar § 823 Abs. 1 einschlägig, doch besteht eine Vermutung E Zulässigkeit des Warentests. Bemüht sich das Testunternehmen um Neumittet und Objektivität, so besitzt es einen erheblichen Spielraum bei der Auswon Testobjekten und bei der Darstellung des Ergebnisses (BGH 65, 334). Ersatzpflicht kommt daher in der Regel nur bei bewußten Fehlurteilen und emerrungen sowie bei bewußt unrichtigen Angaben und einseitiger Auswahl waren in Betracht, also in Fällen, die sowieso zumindest in der Nähe des Ansendungsbereichs von § 826 angesiedelt sind. Die Grenze der Rechtmäßigkeit ist dort überschritten, wo die Art des Vorgehens bei der Prüfung und die aus den der begeführten Untersuchungen gezogenen Schlüsse als nicht mehr vertretbar erdeinen; in solchen Fällen verfehlt der Warentest in der Tat sein Ziel. Einzelheibei Assmann-Kübler ZHR 142 [1978] 413 ff.

Recht an der Arbeitskraft als sonstiges Recht?

Befugnis des einzelnen, von seiner Arbeitskraft als abhängig Beschäftigter Gebrauch zu machen, ist nur in bescheidenem Umfang geschützt. Art. 12 Abs. 1 Gegarantiert lediglich das Recht auf freie Wahl, nicht jedoch auf tatsächliche verschaffung eines Arbeitsplatzes. Fehlt es an einer genügenden Zahl von freien Selen oder findet sich kein Arbeitgeber, der gerade diesen Arbeitnehmer einstelwill, so bleibt das Arbeitsvermögen ungenutzt; der Betroffene ist auf die Arbeitslosenversicherung, in letzter Instanz auf die Sozialhilfe angewiesen. Einzelne Verschriften von Landesverfassungen, die über das Grundgesetz hinaus ein Recht Arbeit garantieren, werden – soweit man sie überhaupt noch zur Kenntnis mmt – als reine Programmsätze interpretiert, aus denen der Bürger keine einzelbaren Ansprüche ableiten kann (LAG Bayern AP Nr. 1 zu §611 BGB Beschäftigungspflicht; Bay VerfGH JZ 1961, 168; zum ganzen siehe U. Achten u.a. Becht auf Arbeit – eine politische Herausforderung, 1978). Die Schutzlosigkeit Arbeitskraft wird dadurch unterstrichen, daß das Reichsgericht im selben

Jahr, in dem es das Recht am eingerichteten und ausgeübten Geserstmals anerkannte, die Ausdehnung des § 823 Abs. 1 auf die Verausschaften Arbeitskraft ablehnte (RG 51, 369). Bei dieser Stellungnahme ist es der Rechtsprechung geblieben.

- ren Schutz dadurch, daß Eingriffe in die Gesundheit und die körperiche unter § 823 Abs. 1 fallen, doch werden dadurch alle jene Fälle nicht einen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch Diffamierungen u. a. gar völlig beseitigt werden. Mit einer verbreiteten Ansicht in der neutur ist deshalb ein Recht auf »marktgerechte«, nicht durch unlasschaften Dritter verzerrte Verwertung der Arbeitskraft als sonstiges erkennen (Soergel-Zeuner Bem. 92 m. w. N.). Das bedeutet insbesonder Erschwerung des Fortkommens durch unbegründete negative Wernerdurch die Behauptung nicht erweislich wahrer Tatsachen unter § 823 Abs. Die für den zulässigen Inhalt von Zeugnissen entwickelten Grundsätzensoweit entsprechend angewandt werden (siehe § 630).
- Das Recht auf marktkonforme Verwertung der Arbeitskraft tritt and Recht am Gewerbebetrieb hinter all jenen Normen zurück, die eine Betätigungsform abschließend regeln. Dies gilt aufgrund der arbeitsplatz, den Beschließend den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, den Beschließend und den Kündigungsschutz für die gesamte Tätigkeit im Bemit Hilfe des § 823 Abs. 1 BGB zu füllende Lücke besteht hier nur ihm die (z. B. durch unrichtige Vermerke in der Personalakte beeinstelle Aufstiegschancen geht (Däubler Arbeitsrecht, Bd. 2, S. 145).

VI. Politischer Meinungskampf, allgemeines Persönlichkeitsrecht und Deliktsrechtsentwicklung

1. Das System des Persönlichkeitsschutzes

werte wie Vermögens- und Erwerbsinteressen berühren. Die Gesetzen boten dafür einen weiten normativen Rahmen: § 823 Abs. 1 sollte keinen Behre und Ruf schützen (Prot. II, 573 f.); § 823 Abs. 2 genügte, um Behre und Ruf schützen (Prot. II, 573 f.); § 823 Abs. 2 genügte, um Behre und Ruf schützen (Prot. II, 573 f.); § 823 Abs. 2 genügte, um Behre und Ruf schützen (Prot. II, 573 f.); § 823 Abs. 2 genügte, um Behre üble Nachrede und Verleumdung, also vorsätzliche Delikte gegen die Beschadenersatzrechtlich zu sanktionieren, zudem unter dem Vorbehalt berechtigte Interessen im Sinne des § 193 StGB wahrgenommen würden § 826 nur eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung betrifft, sollte nur ihne eine Äußerung als fahrlässige Beeinträchtigung von Kredit, Erwerb der Kommen zu Schadenersatz verpflichten können, falls ihr nicht wieden Wahrnehmung berechtigter Interessen zugute gehalten werden Wahrnehmung berechtigter Interessen zugute gehalten werden Hinblick auf das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbeiten.